

Gemeinde Althütte Rems-Murr-Kreis

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle und der Festhalle Althütte (Hallengebührenordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Althütte hat am **11.12.2001 (mit späteren Änderungen vom 14.3.2006, 6.3.2007, 6.11.2007 und 8.12.2009)** folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle und der Festhalle (Hallengebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Althütte erhebt für die Benutzung der Sporthalle und der Festhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, Antragsteller oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

I. Sporthalle

§ 3 Gebühren für die Benutzung der Sporthalle

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

- (1) Für Trainings- und Übungszwecke der örtlichen Vereine und Organisationen entsprechend des Belegungsplanes und der vom Verband festgelegten Verbandsspiele:

1.1	kleiner Hallenteil	je angefangene Stunde	EUR 1,00
1.2	großer Hallenteil	je angefangene Stunde	EUR 1,50
1.3	gesamte Halle	je angefangene Stunde	EUR 2,50

- (2) Für Veranstaltungen, sofern sie nicht unter § 3 Abs. 1 und 3 fallen:

2.1	kleiner Hallenteil	je angefangene Stunde	EUR 10,00
2.2	großer Hallenteil	je angefangene Stunde	EUR 15,00
2.3	gesamte Halle	je angefangene Stunde	EUR 20,00

In den Gebühren unter (1) und (2) ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen sowie die Heizung und die Reinigung enthalten.

- (3) Für gewerbsmäßige Veranstaltungen sowie bei Benutzung der Sporthalle durch nichtörtliche Vereine wird eine Gebühr von EUR 225,00 erhoben. Bei der Benutzung von über 6 Stunden erhöht sich diese Gebühr je angefangene Stunde um EUR 25,00. In dieser Gebühr ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen sowie Heizung und Reinigung enthalten.

§ 4

Gebühren für die Außenkabinen

- (1) Für die Benutzung der von außen zugänglichen Umkleidekabinen und Duschen werden die Aufwendungen für (Kalt-)Wasser mit den jeweils gültigen Wasser- und Abwassergebühren dem TSV Althütte als hauptsächlichem Benutzer am Jahresende in Rechnung gestellt.
- (2) Bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen und bei Benutzung der Kabinen und Duschen durch nichtörtliche Vereine beträgt die Gebühr pro Tag EUR 20,00.

§ 5

Nebenkosten für die Sporthallenbenützung

Wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht, wird dieser zusätzliche Aufwand gesondert berechnet.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Die Benützung der Sporthalle durch die Grundschulen und Kindergärten der Gemeinde Althütte ist gebührenfrei.
- (2) Die Benützung der Sporthalle durch Jugendabteilungen bis zum Alter von 18 Jahren der im Belegungsplan aufgeführten Vereine und Organisationen ist im Rahmen der Übungs- und Trainingszeiten und zu rein sportlichen Veranstaltungen gebührenfrei.

II. Festhalle

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Festhalle

- (1) Für die Benutzung der Festhalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde einschließlich Strom und Heizung je Veranstaltungstag folgende Gebühren:

	Einwohner (Personenkreis gem. § 10 der Gemeindeordnung)	örtliche Vereine, Kinder- Organisationen, Kirchen, Bewohner der Gemeinde bei besonderem Anlass	Auswärtige
großer Saal mit Küchenbenutzung	180,00 €	90,00 €	360,00 €
großer Saal ohne Küchenbenutzung	140,00 €	70,00 €	280,00 €
kleiner Saal mit Küchenbenutzung	120,00 €	30,00 € bei Bewohnern mit besonderem Anlass: 50,00 €	240,00 €
kleiner Saal ohne Küchenbenutzung	90,00 €	0,00 €, bei Bewohnern mit besonderem Anlass: 30,00 €	180,00 €
großer und kleiner Saal mit Küchenbenutzung	195,00 €	100,00 €	390,00 €
großer und kleiner Saal ohne Küchenbenutzung	180,00 €	90,00 €	360,00 €
Vereinszimmer	30,00 €	0,00 €, bei Bewohnern mit besonderem Anlass: 30,00 €	90,00 €
Vereinszimmer mit Küchenbenutzung	45,00 €	15,00 €	120,00 €
Lautsprecheranlage	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Reinigungsaufwand für großen Saal	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Reinigungsaufwand für großen und kleinen Saal	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Reinigungsaufwand für kleinen Saal	30,00 €	0,00 €, bei Bewohnern mit besonderem Anlass: 30,00 €	30,00 €
Reinigungsaufwand Vereinszimmer	20,00 €	0,00 €, bei Bewohnern mit besonderem Anlass: 20,00 €	20,00 €

- (2) Das Aufstellen und Aufräumen der Tische und Stühle ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Die Einweisung und Beaufsichtigung erfolgt durch den Hausmeister. Veranlasst der Veranstalter dies nicht, werden die hierfür anfallenden Kosten von der Gemeindeverwaltung auf Stundenlohnbasis nach den örtlichen Sätzen oder dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.
- (3) Der Veranstalter hat die Halle und die Nebenräume besenrein zu verlassen, erforderlichenfalls bei grober Verschmutzung ist eine Nassreinigung durchzuführen.
- (4) Wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht, wird dieser zusätzliche Aufwand von der Gemeindeverwaltung auf Stundenlohnbasis nach den ortsüblichen Sätzen oder dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.

III. Allgemeines

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Nebenkosten

- (1) Die bei Veranstaltungen in Anspruch zu nehmenden Räume, Einrichtungen und Leistungen sind bei der Anmeldung anzugeben. Die Gebührensschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle. Gleichzeitig kann eine Vorauszahlung der zu entrichtenden Gebühren festgesetzt werden. Die Gebühren und Nebenkosten sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Bei Erweiterung der Benutzung und Inanspruchnahme von Einrichtungen während einer Veranstaltung sind die entsprechenden Gebühren sofort fällig. Nach Abschluss der Veranstaltung werden die Gebühren und Nebenkosten endgültig vom Bürgermeisteramt festgesetzt und sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 9

Gebührenerlass

Bei besonderem Interesse für die Gemeinde kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 12

Kostenersatz

Beschädigungen am Gebäude, an Anlagen, Geräten, Einrichtungsgegenständen etc. sowie Verlust von Einrichtungsgegenständen (insbesondere Küchengeschirr) sind vom Veranstalter bzw. Antragsteller in Geldwert zu ersetzen. Die Haftungsbestimmungen der Benutzungsordnung für die Sporthalle und Festhalle der Gemeinde Althütte in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann vom Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen. Die Sicherheitsleistung beträgt in der Regel bei örtlichen Vereinen und Organisationen € 250,00, bei anderen Nutzern € 500,00. Bei Verstößen gegen die Auflagen der Überlassung wird die Sicherheitsleistung einbehalten, bei Schäden und anderem Aufwand entsprechend verrechnet.

§ 14 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde Althütte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt und werden die Sporthalle oder die Festhalle an diesem Tag nicht mehr belegt, so wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine Gebühr von ½ der ursprünglich veranschlagten Gebühr erhoben.

§ 15 Inkrafttreten (betrifft die ursprüngliche Fassung)

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle und der Festhalle vom 14. Juli 1992 mit Änderungen vom 02. März 1995 außer Kraft.